Ferienlager nun komplett absetzbar

Die Änderung der Lohnsteuerrichtlinien ist auch auf die Jahre vor 2011 anwendbar.

Kaum eine Steuerabsetzposition, die so ergiebig ist wie Kinderbetreuungskosten. Seit 2009 können Sie den Betreuungsaufwand bis EUR 2.300 für Ihre Kinder bis maximal 10 Jahre als außergewöhnliche Belastung absetzen. Da dabei kein Selbstbehalt zu berücksichtigen ist, vermindern die absetzbaren Kosten Ihre Einkommensteuer in der Höhe von bis zu 50 Prozent. Bis dato musste es sich um reine Betreuungskosten handeln. Wenn Sie Ihr Kind in den Ferien etwa in einem Ferienlager untergebracht haben, dann konnten Sie daher die Kosten für Essen, Nächtigung und Transport zum Ferienlager steuerlich nicht in Abzug bringen. Dank einer Änderung der Lohnsteuerrichtlinien ist das nun möglich.

Good news für berufstätige Eltern. Pünktlich zum Ferienbeginn hat das Finanzamt die Lohnsteuerrichtlinien geändert. Während bisher Kinderbetreuungskosten nur absetzbar waren, wenn es sich um Betreuungskosten handelte, können nunmehr sämtliche Kosten im Zusammenhang mit pädagogisch qualifizierten Personen in den Ferien geltend gemacht werden. Konkret umfasst das Verpflegung, Unterkunft, Fahrtkosten zum Ferienlager sowie Teilnahmegebühren an Sportveranstaltungen.

Für Sie macht sich diese Neuerung freilich nur dann bezahlt, wenn die laufenden Kinderbetreuungskosten wie etwa Hort, Kindergarten oder Au-pair-Kosten den jährlichen Maximalbetrag von EUR 2.300 noch nicht überschritten haben.

Neuerung auf alle offenen Fälle anwendbar

Bei der Neuerung handelt sich nicht um eine Gesetzesänderung, sondern um eine Änderung der Lohnsteuerrichtlinien, d.h. einer Auslegungshilfe für das Einkommensteuergesetz. Insofern lassen sich die Neuerungen auch auf Jahre vor 2011 anwenden. Wenn Sie etwa Ihre Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 noch nicht erstellt haben und Sie im betreffenden Jahr für ein Ferienlager gezahlt haben, dann können Sie die Kosten hierfür zur Gänze berücksichtigen.

Die Grundregeln

Während die Kosten für das Ferienlager zur Gänze abzugsfähig sind, hat sich an der Absetzbarkeit der laufenden Kinderbetreuungskosten nichts geändert. Wie bisher muss die Betreuung in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder durch

Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch MEDplan

eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Abzugsfähig sind bei der laufenden Kinderbetreuung nur die unmittelbaren Kosten für die Betreuung selbst. Bis zum Besuch der Pflichtschule ist in der Regel von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen. Kosten für Verpflegung oder beispielsweise das Schulgeld für Privatschulen können nicht berücksichtigt werden; ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung. Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht, sind steuerlich ebenfalls nicht abzugsfähig (z.B. Computerkurs, Musikunterricht, Nachhilfeunterricht, Fußballtraining usw.).

Wichtig ist, dass die Kosten mittels Rechnung nachgewiesen werden. Die Rechnung hat eine detaillierte Darstellung zu enthalten, aus der die Gesamtkosten und die abzugsfähigen Kosten für die Kinderbetreuung hervorgehen. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at